



Prüfungsreglement der SGFP Sektion Forensische Psychologie

1.1 Grundlagen

Das Prüfungsreglement orientiert sich formal an den entsprechenden Richtlinien des Schwerpunktes für «Forensische Psychiatrie und Psychotherapie» und Kinder und Jugendforensik» der SIWF. Eine entsprechende Prüfung ist Bestandteil für die vier angebotenen Zertifikate 1) Schwerpunkt Begutachtung im Strafrecht SGFP, 2) Schwerpunkt forensische Psychotherapie SGFP, 3) Schwerpunkt im Zivilrecht SGFP und 4) Schwerpunkt aussagepsychologische Begutachtung SGFP.

1.2 Prüfungsziel

In der Prüfung hat der Kandidat / die Kandidatin nachzuweisen, dass er die für das Zertifikat notwendigen im Lernzielkatalog für den jeweiligen definierten Schwerpunkt aufgeführten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt (siehe Curriculum Zertifikat forensische Psychologie). Er / sie ist in der Lage, komplexe forensisch-psychologische Probleme zu erfassen und einer kompetenten Lösung zuzuführen.

1.3 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff entspricht dem Lernzielkatalog gemäss dem Curriculum Zertifikat forensische Psychologie.

1.4 Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission setzt sich folgendermassen zusammen:

- Mindestens einem / einer Schwerpunkttitelträger/in Forensische Psychologie mit entsprechendem Zertifikat in dem zu prüfenden Bereich.
- einem/einer Schwerpunkttitelträger/in der Fachdisziplinen Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Forensische Psychiatrie und -psychotherapie (in Abhängigkeit der Tätigkeit der Kandidatin / des Kandidaten in forensischer Kinder- und Jugend- oder in Erwachsenenforensischer Psychiatrie).

Neben den bestehenden Mitgliedern können ad hoc weitere Personen Einsitz in die Prüfungskommission nehmen. Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen Titelträger/innen und ordentliche Mitglieder der SGFP sein.

2. Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen
- Festlegung von Prüfungsorten und -daten
- Festlegung von Prüfungsart und Umfang der Prüfung
- Vorbereitung der Prüfungsfragen und Bezeichnung von Experten für deren Zusammenstellung
- Bezeichnung der Examinatoren / Einbezug weiterer Kommissionsmitglieder
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- Festlegung der Prüfungsgebühren
- Periodische Überprüfung und Überarbeitung des Prüfungsreglements



3. Prüfungsart

- Die Prüfung besteht aus zwei Teilen: einem theoretisch-schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil.
- Im theoretisch-schriftlichen Teil werden dem Kandidaten /der Kandidatin 15 Multiple Choice Questions vorgelegt, die er in einer Stunde zu beantworten hat. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 10 Fragen richtig beantwortet werden.
- Zum praktisch-mündlichen Teil wird zugelassen, wer den theoretisch-schriftlichen Teil der Prüfung bestanden hat.
- Im praktisch-mündlichen Teil erhält der Kandidat/ die Kandidatin eine ausführliche schriftliche forensisch-psychologische Fallgeschichte im Umfang von ca. 20-30 Druckseiten, die alle wesentlichen Aspekte eines konkreten Falles, jedoch keine Zusammenfassung und Beurteilung enthält. Ihm oder ihr wird von der Prüfungskommission vorgegeben, zu welchen Fragen er oder sie sich äussern soll. Der Kandidat erhält 90 Minuten Zeit, um die Fallgeschichte durchzuarbeiten und eine eigene Beurteilung vorzubereiten, die er im anschliessenden Prüfungsgespräch den Examinatoren vorträgt. Die Dauer des Fachgesprächs mit den Experten beträgt ca. 60 Minuten. In diesem Prüfungsgespräch werden auch Fragen aus anderen Gebieten des Lernzielkatalogs gestellt. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrheit der Experten / Expertinnen die mündliche Prüfung als bestanden beurteilen. Der Präsident / die Präsidentin der Prüfungskommission hat den Stichentscheid.

4. Modalitäten der Prüfung

- Die Prüfungstermine und die Anmeldefristen für die schriftliche und mündliche Prüfung werden auf der Homepage der SGFP publiziert
- Die Anmeldung erfolgt durch den Kandidaten nach Prüfung der erforderlichen Leistungsnachweise durch die Titalkommission beim Präsidenten / bei der Präsidentin der Prüfungskommission
- Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr erhoben. Diese ist bei Anmeldung fällig.
- Die mündlichen Prüfungen werden mittels eines Protokolls und mittels Videoaufnahmen dokumentiert. Die Aufnahmen und Unterlagen werden vernichtet, wenn der Schwerpunkttitel ausgehändigt wird oder der Entscheid über das Nichtbestehen rechtskräftig geworden ist.
- Für das Bestehen der Prüfung müssen die schriftliche und die mündliche Prüfung als bestanden beurteilt werden. Teile der Prüfung können beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».
- Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.
- Einsprache: Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 60 Tagen beim Gesamtvorstand der SGFP angefochten werden. Der Gesamtvorstand der SGFP entscheidet dann über das weitere Vorgehen.